

Onlinekurs Klausuren Coaching
Besprechungsklausur Nr. 11 / Zivilrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Mathilda Nagel
Rechtsanwältin
Luisenstraße 10
55116 Mainz

Mainz, 2. Januar 2026

An das
Landgericht Mainz
55116 Mainz

Klage

In dem Rechtsstreit

Thea Töpfer, Luisenstraße 74, 55116 Mainz

- Klägerin -

gegen

PCI-Bank-GmbH, vertreten durch die Alleingeschäftsführerin, Roberta Reiber, Benzstraße 12, 96052 Bamberg

- Beklagte -

zeige ich an, dass ich die Klägerin vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für sie Klage mit folgenden Anträgen:

1. Die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus der ihr am 15. Juli 2024 von Erwin Specht, dem Vater der Klägerin, erteilten vollstreckbaren Urkunde des Notars Dr. Zeubel (Urk. Nr. 339/24) wird für unzulässig erklärt.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe der Verfahrenskosten vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich die Beklagte in der Notfrist des § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht erklärt.

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Besprechungsklausur Nr. 11 / Sachverhalt Seite 2

Begründung:

Die Klägerin ist die Tochter und Alleinerbin des am 15. Dezember 2024 verstorbenen Erwin Specht aus Mainz, Bergheinfelder Straße 24a, und kraft Erbscheins des Amtsgerichts – Nachlassgericht – Mainz vom 12. Mai 2025 rechtskräftig als Erbin anerkannt.

Beweis: Erbschein vom 12. Mai 2025 (in Anlage)

Der verstorbene Erwin Specht unterwarf sich am 15. Juli 2024 gegenüber der Beklagten, die in Mainz eine Zweigstelle betreibt, wegen einer Darlehensforderung in einer vollstreckbaren Urkunde, die der Notar Dr. Anton Zeubel in Mainz, Heinestraße 4, erteilte, der Zwangsvollstreckung.

Beweis: notarielle Urkunde vom 15. Juli 2024 (Ausfertigung in Anlage)

Die vollstreckbare Urkunde sollte zur Sicherung einer Darlehensrückzahlungsforderung der Beklagten gegen den Vater der Klägerin in Höhe von 30.000 € (inklusive Zinsen) dienen.

Das Darlehen wurde zur Finanzierung eines Kaufvertrages über einen Pkw dienen. Die Rückzahlung aus dem Darlehen sollte am 30. Juni 2025 fällig sein.

Beweis: Darlehensvertragsurkunde vom 8. Juli 2024 (Ausfertigung in Anlage)

Diesen Kaufvertrag hat der Verstorbene am gleichen Tag, also am 8. Juli 2024, mit der Mainzer Firma Opel-Vogel & Co. KG abgeschlossen. Er kaufte einen neuen Opel Antara, ein Ausstellungsmodell, Fahrgestellnummer 4 Y 2345/9. Der Kaufpreis belief sich auf 29.500 €.

Beweis: Kaufvertragsurkunde vom 8. Juli 2024 (Ausfertigung in Anlage)

Die Darlehensrückzahlung sollte – wie ausgeführt – nach der Darlehensabrede 30.000 € betragen. Dabei stellte die Differenz in Höhe von 500 € die pauschalisierte Verzinsung für das Darlehen dar.

Beweis: Darlehensvertragsurkunde vom 8. Juli 2024 (Ausfertigung in Anlage)

Der Verstorbene, der zuvor als Glasermeister bei der Firma „Bauleistungen und Baustoffe Maier“ gearbeitet hatte, bereitete zu dieser Zeit gerade seine berufliche Selbständigkeit vor.

Zum 1. August 2024 eröffnete der Verstorbene dann sein eigenes kleines Glasereigenschaft, wozu er sich vorher den genannten Wagen anschaffte. Bei dem Geschäft des verstorbenen Käufers handelte es sich nicht um ein solches, das eine kaufmännische Einrichtung erfordert: Er hatte nur einen Lehrling, und den Schriftverkehr hat er selbst bewältigt.

Beweis: Zeugnis der Karlotta Kehl, Steuerberaterin des Käufers, ladungsfähige Anschrift wird im Bestreitensfalle nachgereicht

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Besprechungsklausur Nr. 11 / Sachverhalt Seite 3

Aus diesem Grund hat er sich auch nicht ins Handelsregister eintragen lassen.

Als der Käufer dem Verkaufsberater der Firma Vogel & Co. KG diesen Hintergrund schilderte und dazu erklärte, dass er aber den Kaufpreis derzeit nicht würde bezahlen können und in erster Linie an einem Leasingvertrag interessiert sei, schlug dieser sofort eine andere Art von Finanzierung vor. Die jetzige Beklagte sollte den Kaufpreis bezahlen, und der Verstorbene sollte einen etwas höheren Betrag dann an die Beklagte zurückbezahlen.

Beweis: Zeugnis des Gregor Hella, Prokurist der Firma Vogel KG, Adresse wird im Bestreitensfalle nachgereicht

Der Prokurist der Firma Vogel KG, Herr Gregor Hella, rief daraufhin bei der Beklagten an und vereinbarte mit einem Bankmitarbeiter noch für denselben Tag einen Termin zum Abschluss eines Darlehensvertrags.

Beweis: Zeugnis des Gregor Hella, Prokurist der Firma Vogel KG, Adresse wird im Bestreitensfalle nachgereicht

Der Verstorbene suchte – wie abgesprochen – noch am selben Tag, am 8. Juli 2024, die Räumlichkeiten der Beklagten auf und unterzeichnete dort den bereits vorbereiteten Darlehensvertrag. Aus Gründen, die die Klägerin selbst nicht mehr ganz nachvollziehen kann, vereinbarten die Parteien die kurze Laufzeit des Darlehens.

Die Kaufpreissumme wurde, wie von Anfang an mit der Verkäuferin und der Beklagten abgesprochen war, unmittelbar von der Beklagten an die Verkäuferin bezahlt.

Beweis: Darlehensvertragsurkunde vom 8. Juli 2024 (Ausfertigung in Anlage); Zeugnis des Gregor Hella, Prokurist der Firma Vogel KG

Mit der Klage beruft sich die Klägerin nun auf einen am 7. November 2024 durch Erwin Specht erklärten und am selben Tag zugegangenen Rücktritt wegen Mangelhaftigkeit des gekauften Wagens.

Dieses Recht stand ihm unzweifelhaft zu, da zuvor zum dritten Male ein und dasselbe Mangelsymptom aufgetreten war. Konkret ist hierzu vorzutragen:

Erstmals am 25. September 2024, als der Verstorbene auf einen auswärtigen Montage Termin fahren wollte, signalisierten die Kontrollanzeigen, dass der Wagen zu wenig Kühlwasser hatte. Der Verstorbene verständigte daraufhin per Handy den Werkstattleiter der Firma Vogel, Herrn Lorenz Leoni. Der von diesem vorbeigesandte Kfz-Mechaniker Hyronimus Bosch tauschte einen Kühlwasserschlauch aus, füllte Kühlwasser nach und erklärte das Problem damit für behoben.

Beweis für alles: Zeugnis des Hyronimus Bosch, zu laden über die Fa. Vogel KG, 55116 Mainz, Schusterstraße 99

In Folge des Schlamassels war der Verstorbene allerdings erst mit vier Stunden Verspätung an seinem betrieblichen Einsatzort und hatte alle Hände voll zu tun, seinen Kunden zu beruhigen.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Besprechungsklausur Nr. 11 / Sachverhalt Seite 4

Wer aber glaubte, damit sei die Sache nun erledigt, der hatte sich getäuscht: Bereits am 19. Oktober 2024 trat morgens erneut dasselbe Problem auf. Wieder war infolge Kühlwasserverlustes viel zu wenig Kühlwasser vorhanden, so dass die Anzeigen signalisierten, keinesfalls in diesem Zustand zu fahren.

Beweis: Zeugnis des Hyronimus Bosch, zu laden über die Fa. Vogel KG, 55116 Mainz, Schusterstraße 99

Als der Käufer bei der Fa. Vogel KG anrief, wurde er vom Werkstattleiter damit abgewiegelt, es müsse sich um Marderbisse handeln. Das war schon deswegen völlig unverschämte, weil beim ersten Vorfall überhaupt keine Bissspuren zu erkennen gewesen waren.

Wieder sandte die Fa. Vogel KG den Mitarbeiter Bosch, der dann ca. 2 ½ Stunden nach dem Anruf auftauchte, und wieder war nach weiteren ca. zwei Stunden das Auto fahrbereit.

Beweis: Zeugnis des Hyronimus Bosch, zu laden über die Fa. Vogel KG, 55116 Mainz, Schusterstraße 99

Sicherheitshalber wurde diesmal der Wagen kurz darauf, am 21. Oktober 2024, sogar noch einmal einer genaueren Prüfung in der Werkstatt unterzogen, nach deren Abschluss der Werkstattleiter erklärte, das Auto sei auf Herz und Nieren gecheckt worden, und es sei definitiv alles in Ordnung. Es müsse einfach „doppeltes Pech“ mit den Kühlwasserschläuchen vorgelegen haben. Vom Marderbiss war nun bezeichnenderweise schon keine Rede mehr.

Am Abend des 6. November 2024 zeigte der Wagen erneut zu wenig Kühlwasser an. Erwin Specht verständigte die Fa. Vogel KG am nächsten Morgen, also am 7. November 2024, von dem Problem.

Beweis: Zeugnis des Hyronimus Bosch, zu laden über die Fa. Vogel KG, 55116 Mainz, Schusterstraße 99

Wieder hieß es seitens der Verkäuferin am Telefon, das könnten nur die Marder gewesen sein. Herr Leoni schickte erneut den Mitarbeiter Bosch vorbei, der nach einigen Prüfungen feststellte, es handele sich – so wörtlich – um „die gleiche Scheiße wie beim letzten Mal“.

Beweis: Zeugnis des Hyronimus Bosch, zu laden über die Fa. Vogel KG, 55116 Mainz, Schusterstraße 99

Daraufhin erklärte der Verstorbene in einem sofortigen Telefonat vom 7. November 2024 mit Herrn Gregor Hella, dem Prokuristen der Fa. Vogel KG, nun endgültig die Nase voll zu haben und deswegen vom Kaufvertrag zurückzutreten und sein Geld zurückzuverlangen.

Beweis: Zeugnis des Gregor Hella, zu laden über die Fa. Vogel KG, 55116 Mainz, Schusterstraße 99

Dieses Verlangen wiederholte er auch durch Einschreiben vom selben Tag, das der

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Besprechungsklausur Nr. 11 / Sachverhalt Seite 5

Fa. Vogel KG am nächsten Tag zuging.

Beweis: Kopie des Schreibens vom 7. November 2024; Rückschein des Einschreibens (Anlage K₁)

Der Rücktritt ist wirksam, da der Wagen von Anfang an einen größeren Defekt hatte.

Zur diesbezüglichen Beweislage sei auf Folgendes hingewiesen:

Sicherheitshalber war Herr Specht zusammen mit der Klägerin am 11. November 2024 nämlich auch bei einer anderen, nicht markengebundenen Werkstatt, der Firma Helmut Reich in Mainz, vorstellig geworden.

Dort wurde nach den Schilderungen von Herrn Specht sofort der Verdacht eines Risses im Zylinderkopf geäußert. Kfz-Meister Helmut Reich erklärte dazu, dies sei ein Defekt, der bei diesem Motorentyp während einer bestimmten Produktionsphase offenbar häufiger eingetreten war und – wie unter Fachleuten unstrittig ist – auf einem Produktionsfehler des Herstellers basiert. Der Inhaber der Firma Helmut Reich sah sich dann auch kurz darauf in diesem Verdacht bestätigt, indem er einen einfachen Test durchführte: Er setzte nämlich den Kühlkreislauf unter etwas erhöhten Druck setzte und stellte sofort entsprechende Mangelerscheinungen in Form von Wasseraustritt fest.

Beweis: Zeugnis des Helmut Reich, Lessingweg 87, 55116 Mainz

Dies stellt eindeutig einen Sachmangel in Form der Abweichung von der üblichen Beschaffenheit vor. Dieser war auch bereits bei Übergabe an den Käufer vorhanden war, weil es sich um einen Produktionsfehler handelt.

Beweis: Zeugnis des Helmut Reich, Lessingweg 87, 55116 Mainz; privates Sachverständigengutachten der vereidigten Sachverständigen Dr. Tamara Tesla (Ausfertigung beiliegend)

Im Übrigen ist letzteres kraft Gesetzes zu vermuten. Weil der Käufer bei Abschluss von Kauf- und Darlehensvertrag sein Geschäft noch nicht eröffnet hatte und daher unzweifelhaft Verbraucher i.S.d. BGB war. Es handelt sich auch nicht um einen Mangel, bei dem die Vermutung kraft Natur der Sache leerlaufen würde, da es ja nicht einmal um äußere Beschädigungen geht.

Aufgrund der Feststellungen des Zeugen Reich und der Gutachterin wird es voraussichtlich auf diese Vermutung aber gar nicht ankommen.

Auf weitere Nachbesserungsversuche konnte der Käufer nicht mehr verwiesen werden: Da die Fa. Vogel KG aber ganz offenkundig nicht in der Lage ist, die eigentliche Ursache des Übels zu beheben und offenkundig nur an den Symptomen „herumdokterte“, war Herrn Specht vor dem Rücktritt ein weiteres Zuwarten unter solchen Umständen nicht mehr zumutbar.

Der Wagen steht auf dem ehemaligen Betriebsgelände des Verstorbenen abholbereit für die Firma Vogel KG oder die Beklagte. Beide sind von Erwin Specht schon durch das Schreiben vom 7. November 2024 zur Abholung aufgefordert worden, haben dies

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2026-1
Besprechungsklausur Nr. 11 / Sachverhalt Seite 6

später aber zurückgewiesen.

Daher steht der Rücktritt vom Kaufvertrag der Forderung aus Darlehensvertrag als Einrede bzw. Einwendung dauerhaft entgegen (§ 242 BGB).

Da die Beklagte dem außerprozessual aber widersprach und weiterhin Zahlung fordert, war Vollstreckungsgegenklage geboten.

Mathilda Nagel
Rechtsanwältin

Die zuständige Einzelrichterin ordnete schriftliches Vorverfahren an.

Die Klageschrift wurde der Beklagten unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO) am 9. Januar 2026 zugestellt.

Karl Klotz
Rechtsanwalt
Benzstraße 110
96052 Bamberg

Bamberg, den 16. Januar 2026

An das
Landgericht Mainz
55116 Mainz

In dem Rechtsstreit

Töpfer gegen PCI-Bank-GmbH

Az.: 4 O 278/26

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich die Beklagte vertrete.

Die Beklagte wird sich gegen die Klage verteidigen.

Karl Klotz
Rechtsanwalt

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2026-1
Besprechungsklausur Nr. 11 / Sachverhalt Seite 7

Karl Klotz
Rechtsanwalt
Benzstraße 110
96052 Bamberg

Bamberg, den 30. Januar 2026

An das
Landgericht Mainz
55116 Mainz

In dem Rechtsstreit

Töpfer gegen PCI-Bank-GmbH

Az.: 4 O 278/26

möchte ich hiermit nun beantragen, die Klage abzuweisen, und dies begründen.

Die Vollstreckungsgegenklage ist schon offensichtlich unzulässig.

Der Klägerin fehlt schon das Rechtsschutzbedürfnis, da derzeit noch keine wirksame gegen sie selbst gerichtete Vollstreckungsklausel vorhanden ist. Dazu bedürfte es zunächst der Umschreibung der Klausel auf sie als Erbin, sodass es sinnvoller ist, den Rechtsstreit über den angeblichen Sachmangel im Rahmen des Umschreibungsverfahrens auszutragen.

Im Übrigen sind aber auch die materiellen Angriffe der Klägerin haltlos.

Die Mangelhaftigkeit des gelieferten Wagens wird mit Nichtwissen bestritten.

Am klarsten ist aber Folgendes:

Die Darlehensgeberin hat nichts mit derartigen Problemen zu tun. Diese sind einzig und allein zwischen Käufer und Verkäufer auszutragen.

Es ist schon bezeichnend, dass die Klägerin keine greifbare gesetzliche Regelung nennen kann, aus der sich eine solche – wegen der Relativität des Schuldrechts systemwidrige – Rechtsfolge ableiten ließe.

Daher sollte die Klage zügig zurückgewiesen werden.

Aus dem zuletzt genannten Grund bedarf es dafür keiner Klärung der Beweislage, denn die Klägerin hat schlichtweg die falsche Partei verklagt.

Karl Klotz
Rechtsanwalt

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Besprechungsklausur Nr. 11 / Sachverhalt Seite 8

Mathilda Nagel
Rechtsanwältin
Luisenstraße 10
55116 Mainz

Mainz, den 12. Februar 2026

An das
Landgericht Mainz
55116 Mainz

In dem Rechtsstreit

Töpfer gegen PCI-Bank-GmbH

Az.: 4 O 278/26

möchte ich erneut zum laufenden Verfahren Stellung nehmen.

Entgegen der fehlerhaften Beklagtenansicht ist die Klage tatsächlich zulässig und begründet.

Das Interesse der Klägerin an dem Verfahren ergibt sich schon aus der Tatsache, dass es die Beklagte jederzeit in der Hand hätte, die vollstreckbare Urkunde auch gegen sie als Erbin des ursprünglichen Titelschuldners zu richten.

Die Zuständigkeit des Gerichts folgt bereits aus dem Wortlaut von § 767 I ZPO selbst, der bei notariellen Urkunden nur etwas im Wortlaut modifiziert werden muss, so dass der Sitz des titelschaffenden Notars entscheidend ist.

Zur Wirksamkeit des Rücktritts ist noch Folgendes vorzutragen:

Dass die Beklagte die Mangelhaftigkeit des Wagens bestritten, ist skandalös. Sie möge sich mit der Verkäuferfirma darüber auseinandersetzen, um sich die notwendigen Informationen zu beschaffen und dann ihrer prozessualen Wahrheitspflicht nachzukommen. Dann kann die kostentreibende Beweisaufnahme darüber unterbleiben.

Bezüglich der Details des Mangels beziehe ich mich hiermit auf meinen substanziierten Vortrag und die Beweisangebote in der Klageschrift. Überdies hat die Beklagte wegen § 477 BGB auch die Beweislast für das Nichtvorliegen eines Mangels.

Das Eingehen auf ein erneutes Nachbesserungsangebot der Verkäuferin war dem Käufer aufgrund der Umstände absolut nicht zumutbar. Die Nachbesserung war fehlgeschlagen.

Unzutreffend ist auch die These der Beklagtenseite, dass die Beklagte nichts mit dem Rücktritt zu tun habe. Richtig ist zwar, dass die Beklagte den Wagen nicht selbst verkauft hat, also nicht Vertragspartnerin der Verkäuferin ist.

Dennoch ist die Beklagte als Darlehensgeber sehr wohl von dem Rücktritt des Käufers betroffen, da sie im vorliegenden Parteiverhältnis eindeutig im Lager der Verkäuferfirma steht.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Besprechungsklausur Nr. 11 / Sachverhalt Seite 9

Soweit nicht bereits gesetzliche Vorschriften über eine Zurechnung der Rücktrittswirkungen an die Beklagte existieren, muss sie sich die Wirkungen des Rücktritts zumindest nach Treu und Glauben gemäß § 242 BGB zurechnen lassen.

Mathilda Nagel
Rechtsanwältin

Karl Klotz
Rechtsanwalt
Benzstraße 110
96052 Bamberg

Bamberg, 26. Februar 2026

An das
Landgericht Mainz
55116 Mainz

In dem Rechtsstreit

Töpfer gegen PCI-Bank-GmbH

Az.: 4 O 278/26

möchte ich erneut zum laufenden Verfahren Stellung nehmen.

Ich bleibe dabei, dass die Klage unzulässig ist. Die Klägerin trägt nichts Substantielles vor, was meine hierzu vorgetragenen Argumente aus der Klageerwiderung erschüttern könnte. Auf diese beziehe ich hiermit also erneut.

Nur hilfsweise nehme ich daher zur Rücktrittserklärung Stellung:

Die Tatsache, dass der vom Verstorbenen gekaufte Wagen aufgrund eines Produktionsfehlers einen Riss im Zylinderkopf hat, der die von der Klägerseite beschriebenen Folgen nach sich zog, soll nun nach detaillierter Rücksprache mit der Firma Vogel KG nicht mehr bestritten werden.

Offenbar lag tatsächlich der beschriebene Produktionsfehler vor. Diesen hat aber allein die Herstellerin zu vertreten, nicht die Verkäuferfirma und schon gar nicht die Beklagte selbst.

Überdies ändert das Einräumen des Sachmangels nicht einmal etwas an der Unwirksamkeit des Rücktritts. Es gilt der Vorrang der Nacherfüllung, da die Firma Vogel KG nach wie vor an einer weiteren Reparatur interessiert ist und dies der Wirksamkeit eines Rücktritts entgegensteht.

Diese Reparatur hat die Firma Vogel KG dem verstorbenen Herrn Specht durch ihren Prokuristen, Herrn Gregor Hella, in dem Telefonat vom 7. November 2024 auch angeboten.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Besprechungsklausur Nr. 11 / Sachverhalt Seite 10

Beweis: Zeugnis des Gregor Hella, ladungsfähige Anschrift wird bei Bedarf nachgereicht

Die Firma Vogel KG hätte hierbei alles Zumutbare zur Klärung der Ursachen unternehmen und dabei gewiss dann auch den Riss im Zylinderkopf bemerkt. Es ist allein der uneinsichtigen Sturheit des Verstorbenen zuzuschreiben, dass diese Untersuchung und Nachbesserung bislang nicht stattfand.

Herr Specht wäre verpflichtet gewesen, eine solche weitere Untersuchung und Nachbesserung zuzulassen.

In diesem Zusammenhang ist vor allem auch auf Folgendes hinzuweisen:

Dem Kaufvertrag liegen Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde, die auf der Rückseite der Kaufvertragsurkunde abgedruckt sind und auf die auf Seite 1 des Vertrags in völlig offensichtlicher Weise hingewiesen worden ist.

In diesen allgemeinen Vertragsbedingungen heißt es unter Ziffer 13 wörtlich:

„Sind Gewährleistungsansprüche gegeben, so beschränken sich diese zunächst auf eine Nachbesserung in Form der Reparatur. Wenn es unmöglich ist, den Fehler zu beheben, oder wenn nachweislich mindestens drei Versuche, ihn zu beheben, ohne Erfolg geblieben sind, so kann der Käufer nach seiner Wahl Lieferung eines anderen Fahrzeuges, Kaufpreisherabsetzung oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen.“

Beweis: Vertragsurkunde (Anlage B₁)

Nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Regelung kommt im vorliegenden Falle, in dem bisher nur zwei Nachbesserungen vorliegen, nur eine weitere Nachbesserung in Betracht. Für diese ist natürlich einzig die Verkäuferfirma, also nicht die Beklagte, der richtige Anspruchsgegner.

Diese Regelung ist auch unbedenklich wirksam, weil der Käufer als Kaufmann oder zumindest in einer kaufmannsähnlichen Rolle den Vertrag geschlossen hatte.

Im Übrigen hatte der Prokurist der Firma Vogel KG in den etwas lautstark geführten Telefonaten, die am 7. November 2024 stattfanden, kulanterweise auch zugestanden, gegebenenfalls einen Ersatzwagen zu liefern, wenn das Problem nach der Reparatur ein weiteres Male auftreten sollte. Zumindest hierauf hätte sich der Käufer einlassen müssen, sodass der Rücktritt rechtsmissbräuchlich ist.

Nur vorsichtshalber möchte ich darauf hinweisen, dass Herr Specht bei Vertragsschluss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß über ein Widerrufsrecht belehrt worden ist und dies schriftlich bestätigt hat.

Beweis: Belehrung (Anlage B₂)

Schon deswegen kommt ein Widerruf des Darlehens- oder Kaufvertrags nicht in Betracht.

Allerdings war dies, wie ich mir mittlerweile überlegt habe, gewiss sogar unnötig, da

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Besprechungsklausur Nr. 11 / Sachverhalt Seite 11

der verstorbene Erwin Specht – wie ausgeführt – als Kaufmann zu behandeln ist. Es gelten daher die Sonderregeln des HGB-Kaufrechts, die dem Verbraucherschutzrecht vorgehen.

Eine Auslegung oder Umdeutung des Klägerbegehrens in eine Widerrufserklärung kommt also ohnehin nicht in Betracht.

Es bleibt also dabei, dass die Klage abzuweisen ist.

Karl Klotz
Rechtsanwalt

Mathilda Nagel
Rechtsanwältin
Luisenstraße 10
55116 Mainz

Mainz, den 9. März 2026

An das
Landgericht Mainz
55116 Mainz
per beA

In dem Rechtsstreit

Töpfer gegen PCI-Bank-GmbH

Az.: 4 O 278/26

sehe ich mich veranlasst, nochmals zum laufenden Verfahren Stellung nehmen.

Entgegen dem Beklagtenvorbringen lagen die Voraussetzungen eines wirksamen Rücktritts im Moment von dessen Erklärung tatsächlich bereits vor.

Der Käufer, der verstorbene Herr Erwin Specht musste auf weitere Nachbesserungsangebote durch die Firma Vogel KG nicht mehr eingehen. Ihm war nach all dem, was vorgefallen war, eine weitere Reparatur des Wagens nicht mehr zumutbar.

Die von der Beklagtenseite zitierte Klausel zu den Rücktrittsvoraussetzungen, insbesondere zur Anzahl der Reparaturversuche, ändert daran zweifellos nicht. Sie ist unwirksam.

Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Käufer bei Abschluss von Kauf- und Darlehensvertrag sein Geschäft noch nicht eröffnet hatte und daher – wie in den bisherigen Schriftsätzen bereits mehrfach klargestellt – Verbraucher war. In einem solchen Fall sind die Vorschriften des Kaufrechts aber bereits nach § 476 BGB unabdingbar.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026-1

Besprechungsklausur Nr. 11 / Sachverhalt Seite 12

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den verwendeten Klauseln um solche handelt, die vorgedruckt und zur Verwendung für eine Vielzahl von Verträgen bestimmt sind.

Beweis: Zeugnis des Gregor Hella, zu laden über die Fa. Vogel KG, 55116 Mainz, Schusterstraße 99

Daher stehen auch die §§ 307 ff GB der Wirksamkeit dieser Klausel entgegen.

Folglich ist die Rücktrittserklärung des Käufers wirksam.

Diese hat – wie ausgeführt – zwangsläufig auch Wirkung gegenüber der mit der Verkäuferin verbundenen Beklagten.

Sollte das Gericht unerwartet der Auffassung sein, dass der Käufer als sog. Existenzgründer nicht Verbraucher war, so werden solche Existenzgründer den Verbrauchern kraft Gesetzes zumindest gleichgestellt. Dies muss zumindest für das hier relevante Problem des sog. Einwendungsdurchgriffs gelten.

Daher ist die Klage begründet.

Mathilda Nagel
Rechtsanwältin

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2026-1
Besprechungsklausur Nr. 11 / Sachverhalt Seite 13

Landgericht Mainz
Az.: 4 O 278/26

Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 13. April 2026

Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Tonja Tüftler als Einzelrichterin.

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

für die Klägerin Rechtsanwältin Mathilda Nagel,

für die Beklagte Rechtsanwalt Karl Klotz.

Ein gerichtlicher Versuch, eine gütliche Einigung herbeizuführen, scheidet.

Die Klägervertreterin stellt die Anträge aus der Klageschrift vom 2. Januar 2026.

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Parteien beziehen sich auf schriftsätzliches Vorbringen und verhandeln streitig zur Sache.

Die Vorsitzende verkündet daraufhin folgenden

Beschluss:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf, Sitzungssaal 233.

Tonja Tüftler
Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger
Schnüdel
Justizsekretär als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist einschließlich der prozessualen Nebenentscheidungen über die Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit zu entwerfen. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.

Die Streitwertfestsetzung ist erlassen.

2. Es ist zu unterstellen, dass der Darlehensvertrag den gesetzlichen Vorgaben entspricht und der Käufer und Darlehensnehmer ordnungsgemäß belehrt wurde; ein Widerruf ist nicht zu prüfen.

3. Kommt die Bearbeiterin / der Bearbeiter zu einer Entscheidung, in der sie / er zur materiellen Rechtslage nicht Stellung nimmt, so hat er / sie zusätzlich die Entscheidungsgründe zu entwerfen, die sich mit der materiellen Rechtslage befassen.

4. Sollte die Bearbeiterin / der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist; eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

5. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und / oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese erfolgt sind, jedoch zu keinem Ergebnis geführt haben.

6. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.

7. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt ein anderes ergibt. Die Schriftsätze wurden korrekt im elektronischen Verfahren nach § 130a ZPO übermittelt und gingen jeweils noch am selben Tag ihrer Datierung bei Gericht ein, soweit oben nicht ausdrücklich das Gegenteil geschildert wurde.